



VPRT-Kommentar

zu Themenpapier 6¹ der Europäischen Kommission zur Revision der EG-Fernsehrichtlinie

- Medienvielfalt – Welche Rolle sollte die Europäische Union spielen? -

ORD\USER13_(JMH)\Fernsehrichtlinie\VPRT-Stellungnahmen\2005\VPRT-Themenpapier6-Medienvielfalt-05.09.05.doc

A. Allgemeine Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) vertritt die Interessen von rund 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia und Telekommunikation. Allein die privaten Fernseh- und Hörfunksender sichern über 23.400 Arbeitsplätze², zu denen weitere Arbeitsplätze in der Werbebranche hinzukommen.

Der VPRT begrüßt, dass die Europäische Kommission klarstellt, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist. Eine europäische Medienkonzentrationsregelung lehnt der VPRT aus Gründen mangelnden Regelungsbedarfs und fehlender Regelungskompetenz ab.

B. Einzelne Anmerkungen

1. Überregulierung der audiovisuellen Medien

Die Europäische Kommission gibt in ihrem Themenpapier ein umfassendes Bild über die Regulierung der Medien: EU-Wettbewerbsrecht (Fusions- und Beihilferecht), der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation (Telekom-Paket), Quotenvorgaben der EG-Fernsehrichtlinie, ebenso wie das Förderprogramm MEDIA 2007 sichern und fördern europäisch die Medienvielfalt. Ergänzt werden diese Vorgaben durch die nationalen Umsetzungsgesetze und weitergehende Vorgaben zur Sicherung des Wettbewerbs und des Medienpluralismus. International wird die UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt diese Regelungen ergänzen. Zum Bedauern des VPRT hebt die Konvention allein den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Garanten für die Sicherung der Meinungsvielfalt hervor. Dies verkennt, dass gerade die privaten Medien einen enormen Beitrag zur Steigerung der Meinungsvielfalt leisten.

In der Bundesrepublik Deutschland schützt ein funktionierendes System aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Kartellamt und aus medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages vor Medienkonzentration. Die medienrechtlichen Vorschriften erschienen damals notwendig, um bei bestehender Frequenzknappheit Vielfalt sicherzustellen.

¹ http://www.europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa_mediapluralism_de.pdf

² Schriftenreihe der Landesmedienanstalten "Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 2001/2002", aus dem Jahr 2004



2. Ablehnung einer europäischen Medienkonzentrationsregelung

Die Medienlandschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich strukturiert, insbesondere der Rundfunkbereich, so dass nur die nationale Regulierung adäquat auf Entwicklungen in ihrem jeweiligen Markt reagieren kann. Zudem stellt die Kommission fest, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien bei der Bewertung und Beschränkung des Markteinflusses von Unternehmen zu Grunde legen. Dies würde eine Harmonisierung zusätzlich erschweren.

Der VPRT begrüßt daher, dass die EU-Kommission klarstellt, dass aus Gründen der Subsidiarität Medienkonzentration **national** geregelt werden muss. In der Europäischen Gemeinschaft gilt noch immer das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. In den Bereichen Kultur und Eigentum, also auch für Eigentum an Medienunternehmen, sieht der EG-Vertrag keine EU-Kompetenz vor. Nur eine Behinderung des Binnenmarktes könnte eine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft begründen. Solange nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass die Medienkonzentration in einem Mitgliedstaat zu einem Binnenmarkthindernis führt, fehlt es an einem klaren europäischen Regelungsbedarf für diesen Bereich.

Berlin, 5. September 2005